

Bekanntmachung Nummer 00033

über die Förderung eines Forschungsvorhabens zum Thema

Forschung für die Zivile Verteidigung

vom 15.12.2025

Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) beabsichtigt, ein oder mehrere Forschungsvorhaben zur Bereitstellung von wissenschaftlicher Entscheidungshilfe für das Bundesministerium des Innern (BMI) durchzuführen und dieses in Form einer Zuwendung gemäß §§ 23, 44 BHO zu vergeben.

1. Zuwendungsgeber

Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe, Bonn

2. Thema

Forschung für die Zivile Verteidigung

3. Förderziel

Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) ist die zentrale Einrichtung für den Bevölkerungsschutz in Deutschland. Vorrangige Aufgabe ist, die Bevölkerung im Spannungs- und Verteidigungsfall wirksam zu schützen. Darüber hinaus bietet das BBK Unterstützungs- und Koordinierungsinstrumente für die Länder und die im Bevölkerungsschutz tätigen Einsatzorganisationen an.

Auf Grundlage von § 4, Absatz 1, Satz 5 ZSKG obliegt dem BBK die Aufgabenstellung und die Vergabe von Forschungsprojekten auf dem Gebiet der Zivilen Verteidigung. Die Konzeption Zivile Verteidigung (abrufbar unter: https://www.bbk.bund.de/DE/Das-BBK/Zivile-Verteidigung/Konzeption-Zivile-Verteidigung/konzeption-zivile-verteidigung_node.html) beschreibt dabei die folgenden Aufgabenfelder:

- **Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen:** Sicherstellung der organisatorischen und personellen Handlungsfähigkeit sowie technischen Betriebsfähigkeit, Gewährleistung der Kommunikationsfähigkeit.
- **Zivilschutz:** Schutz der Bevölkerung, ihrer Wohnungen und Arbeitsstätten, lebens- oder verteidigungswichtiger ziviler Dienststellen, Betriebe, Einrichtungen und Anlagen sowie des Kulturgutes vor Kriegseinwirkungen und deren Folgen.
- **Versorgung** der Bevölkerung, der Staats- und Regierungsorgane, der für den Zivilschutz und der staatlichen Notfallvorsorge zuständigen Stellen und der Streitkräfte mit den notwendigen Gütern und Leistungen.
- **Unterstützung der Streitkräfte** bei der Herstellung und Aufrechterhaltung ihrer Verteidigungsfähigkeit und Operationsfreiheit.

Das BBK beabsichtigt mit dieser Förderbekanntmachung neue und innovative Ideen aus der Wissenschaftsgemeinschaft für die Zivile Verteidigung zu erlangen. Die

Forschungsvorhaben müssen einen Anwendungsbezug aufweisen und die Zivile Verteidigung verbessern. Anwendungen in diesem Sinne können beispielsweise Muster, Leitfäden, Konzepte, Empfehlungen, Verfahren, technische Lösungsansätze o.ä. sein, die im BBK und/oder anderen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben angewendet werden können oder die Grundlage für weitere Arbeiten bilden.

Es können Projektvorschläge aus der gesamten Breite der Zivilen Verteidigung eingereicht werden. Die Bekanntmachung ist dabei ausdrücklich offen für querschnittliche Ansätze, die verschiedene Einzelaspekte verbinden, verknüpfen und dadurch zu neuen, bisher unbeachteten Lösungsansätzen führen, sowie Vorhaben zur Technologie- und Methodenentwicklung. Dabei gibt es zunächst keine favorisierten Themenfelder. Die Bekanntmachung ist explizit offen ausgelegt, um innovative Vorschläge zu generieren.

Ein Anwendungsbezug sowie Vorschläge für mögliche Umsetzungen in der Zivilen Verteidigung sind eindeutig und nachvollziehbar darzulegen.

4. Teilnahmebedingungen

Antragsberechtigt sind

- Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen mit Hauptsitz in Deutschland

Von der Zuwendungsempfängerin bzw. dem Zuwendungsempfänger wird ein unmittelbares Eigeninteresse an der Durchführung des Vorhabens erwartet, das in der Skizze darzulegen ist.

5. Finanzierungsart und -form, Umfang und Höhe der Zuwendung

Für diese Bekanntmachung stehen Haushaltsmittel in Höhe von **maximal 850.000 Euro** zur Verfügung. Es sollen hieraus mehrere Projekte durch Zuwendungen des BBK gefördert werden.

Die Laufzeit der geförderten Projekte soll **12 Monate** nicht überschreiten. Geplant ist ein spätester Projektbeginn zum 01.01.2027.

Die Förderung erfolgt i.d.R. als Fehlbedarfsfinanzierung. Bemessungsgrundlage sind die projektbezogenen Ausgaben. Sie kann – bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen – als bedingt rückzahlbare oder nicht rückzahlbare Zuwendung gewährt werden. Grundlage der Förderung und Bestandteil eines Zuwendungsbescheides werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung auf Ausgabenbasis (ANBest-P) oder die allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung auf Kostenbasis (AN-Best-Kosten).

Bei der Förderung wird die Einbringung von mindestens einem nicht geldlichen Eigenanteil in angemessenem Umfang erwartet, z.B. durch die Projektleitung, die Nutzung und Zurverfügungstellung von Infrastruktur (Räumlichkeiten, Bibliotheken, EDV-Technik), der entsprechend in der Projektskizze dargelegt werden muss.

Die einzelnen Forschungsvorhaben sollen idealerweise als Einzelprojekte durchgeführt werden, d.h. es sollte jeweils nur einen Zuwendungsempfänger geben. Weitere Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner können ggf. über Kooperationsvereinbarungen oder Aufträge eingebunden werden, sofern einzelne Teilaufgaben nicht selbst geleistet werden können. In Ausnahmefällen ist – mit aussagekräftiger Begründung – eine Teilung der maximalen Zuwendungssumme auf verschiedene Zuwendungsempfänger möglich.

6. Ausschlussfrist und Einreichung

Die Projektskizze ist **bis zum 18.02.2026** elektronisch per E-Mail (Format PDF-Datei) unter folgender Adresse einzureichen: **Forschung@bbk.bund.de**. Bitte geben Sie hierbei die **Kennziffer 13806#00033** an.

Beantragende reichen eine begutachtungsfähige Projektskizze in deutscher Sprache beim BBK ein. Eine zu verwendende Vorlage sowie weitergehende Erläuterung finden sich auf der Internetseite des BBK unter:

Internetseite des BBK

7. Bewertungskriterien

Die eingegangenen Projektskizzen werden u.a. nach den folgenden Kriterien bewertet:

- **Bezug zum Ausschreibungstext:** Der Bezug zur Bekanntmachung ist klar erkennbar und die vorgeschlagene Projektskizze entspricht den gewünschten Inhalten der Förderbekanntmachung.
- **Darstellung des Sachstandes:** Die Projektskizze erfasst die Ausgangssachlage sinnvoll und legt diese in angemessener Breite und Tiefe dar. Das vorgestellte Projekt wird zum Sachstand plausibel in Bezug gesetzt und kann als innovativ angesehen werden.
- **Darstellung des Standes von Forschung und Technik:** In der Projektskizze wird der aktuelle Stand von Wissenschaft und Technik zum Thema sinnvoll und zielführend erfasst. Die Darstellung erfolgt in angemessener Tiefe und Breite. Das vorgestellte Projekt wird plausibel zum Forschungsstand in Bezug gesetzt und kann in diesem Kontext als innovativ bezeichnet werden.
- **Methodisches Vorgehen:** Das vorgesehene methodische Vorgehen wird klar und deutlich beschrieben. Die Methodenwahl ist zielführend und der Fragestellung angemessen. Die Methode ist auf dem aktuellen Forschungsstand. Die Adaption der Methode für das vorgesehene Projekt kann als innovativ bezeichnet werden.
- **Praxistauglichkeit der angestrebten Lösung für den Bevölkerungsschutz:** Die Projektskizze enthält Lösungsansätze, welche eine hohe Praxistauglichkeit für den Bevölkerungsschutz aufweisen. Die Anforderungen der Zielgruppen werden beachtet. Es wird nachvollziehbar und plausibel dargelegt, wie Akteure des Bevölkerungsschutzes eingebunden werden. Bestehende Verwaltungsstrukturen werden bedacht.

- **Projektmanagement:** Der Arbeitsplan ist in sich vollständig, stimmig und zielführend. Die Aufgabenverteilung und Ressourcenplanung sowie die finanzielle Aufwendung sind angemessen.
- **Wissenschaftliche/fachliche Kompetenz:** Die Antragstellerinnen und Antragsteller verfügen über eine ausgeprägte Kompetenz im thematischen Kontext der Bekanntmachung. Diese kann beispielsweise durch Vorarbeiten, wie Publikationen, Drittmitgliedsprojekte und praktische Erfahrung dargelegt werden.

8. Auswahl- und Entscheidungsverfahren

In einer ersten Verfahrensstufe wird unter den eingegangenen Projektskizzen eine Auswahlentscheidung getroffen und die bestbewertete Projektskizze zur zweiten Verfahrensstufe zugelassen. Der Auswahlentscheidung liegt ein Begutachtungsprozess, in den externe Expertise eingebunden wird, zugrunde. Die Entscheidung über das Auswahlergebnis wird per Mail mitgeteilt.

In der zweiten Verfahrensstufe werden die ausgewählten Bewerberinnen bzw. Bewerber aufgefordert, einen förmlichen Förderantrag (Vollantrag) einzureichen, über den nach abschließender Prüfung entschieden wird. Der Vollantrag ist in deutscher und als Kurzzusammenfassung in englischer Sprache vorzulegen.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 23 und 44 Bundeshaushaltsgesetz sowie die §§ 48 bis 49 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes.

9. Informationen

Für Fragen wenden Sie sich bitte per Email an: Forschung@bbk.bund.de

Zur Gewährleistung eines fairen Wettbewerbs werden die im BBK eingehenden Fragen mit den entsprechenden Antworten des BBK ohne explizite Nachfrage auf der oben angegebenen Internetseite in einer Fragen-und-Antworten-Liste (FAQ) veröffentlicht.

Durch die Versendung einer Frage zu dieser Bekanntmachung an das BBK erklären sich Anfragende mit der Veröffentlichung der Frage und der zugehörigen Antwort einverstanden.

Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe

Bonn, 15.12.2025

Im Auftrag,

Dr. Jan-Erik Steinkrüger